

An die Auftraggeber
der Kiepe Electric GmbH

Tel: +49 211 7497-0

Fax: +49 211 7497-300

Email: info@kiepe.knorr-bremse.com

Düsseldorf, 28.06.2017

Mindestlohn Verpflichtungserklärung

Seit dem 01.01.2015 gilt das Mindestlohngesetz. Bei der Beauftragung von Auftragnehmern muss sichergestellt sein, dass Auftragnehmer sich an geltende Gesetze und sofern sie Angestellte haben, das Mindestlohngesetz im Unternehmen umsetzen. Mit dieser Verpflichtungserklärung erklären wir für Kiepe Electric GmbH, dass wir die Vorgaben aus dem Mindestlohngesetz einhalten.

Kiepe Electric GmbH als Auftragnehmer erklärt hiermit, bei Ausführung von Aufträgen alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Gesetzes über Arbeitnehmerüberlassung (AEntG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere - aber nicht abschließend - betroffen:

- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen
- entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung mindestens zwei Jahre, beginnend an den für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Alternativ werden die Aufzeichnungen gemäß der Rechtsverordnung für mobile Arbeitnehmer/innen erstellt. (MiLoAufzV)

Kiepe Electric GmbH verpflichtet sich, Subunternehmen nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne der Vorgaben des Mindestlohngesetzes und des Gesetzes über Arbeitnehmerüberlassung zu arbeiten und dass diese weitere Nachunternehmer unter denselben Voraussetzungen beauftragen.

Kiepe Electric GmbH als Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer/innen oder von Arbeitnehmern/innen weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz steht.

Wir werden den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sich bei Kiepe Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes haben.

Freundliche Grüße
Kiepe Electric GmbH



Dr. Rainer Besold
Geschäftsführung



ppa. Sabine Kiesewetter
Leiterin Personal